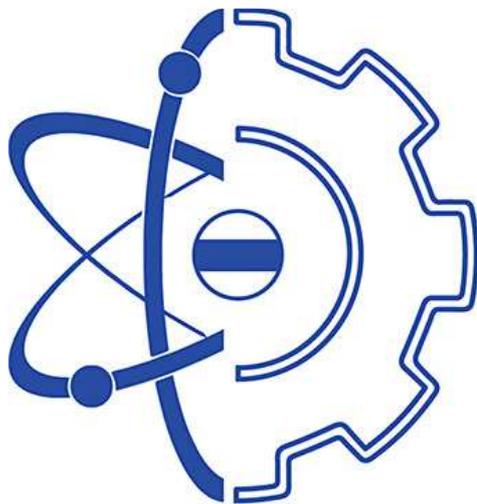


# Organisationshandbuch



**ZLV MINT**

Zuger Lehrbetriebsvereinigung  
der MINT-Berufe

25.09.2015 / Kä

## Inhalt

1	Amt für Berufsbildung (AfB).....	2
2	Lernortkooperationspartner.....	2
3	Vorstand.....	2
3.1	<i>Präsidium</i> .....	2
3.2	<i>Vizepräsidium</i> .....	2
3.3	<i>Vertretung Amt für Berufsbildung (AfB)</i> .....	3
3.4	<i>Leiter Fachkommissionen</i> .....	3
4	Vereinsorganisation.....	4
4.1	<i>Fachkommissionen</i> .....	4
4.2	<i>Vereinskasse</i> .....	4
4.3	<i>Vereinsadministration</i> .....	5
5	Überbetriebliche Kurskommission.....	5
5.1	<i>Rechtliche Grundlagen und Richtlinien</i> .....	5
5.2	<i>Zusammensetzung / Aufgaben überbetriebliche Kurskommission</i> .....	5
5.3	<i>Kurspflicht</i> .....	5
5.4	<i>Subventionskasse der überbetrieblichen Kurse (üK)</i> .....	6
5.5	<i>überbetriebliche Kursadministration</i> .....	6

Allgemein auf das gesamte Dokument bezogen:

Die männliche Formulierung dient der besseren Lesbarkeit und beinhaltet in gleicher weise ebenfalls die Weibliche.

## **Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen der Organisationseinheiten**

*Dieses Organisationshandbuch ist abgestützt auf die Statuten der Zuger Lehrbetriebsvereinigung der ZLV MINT Berufe.*

### **1 Amt für Berufsbildung (AfB)**

- Hat die Oberaufsicht über die Lehrbetriebsvereinigung ZLV MINT
- Der Kanton (AfB) nimmt beratend Einsitz in folgende Gremien der ZLV MINT: Vorstand, überbetriebliche Kurskommission und bei Bedarf in Fachkommissionen
- Vertritt Interessen des Kantons und aller Beteiligten, behält den gesamten Überblick
- Überprüft die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen

### **2 Lernortkooperationspartner**

- Als Lernortkooperationspartner gelten folgende Organisationen: Lehrbetriebe (Lernende werden durch Lehrbetriebe vertreten), Berufsfachschulen, Anbieter überbetrieblicher Kurse
- Stellen Vertreter/innen aus Ihren Reihen für die jeweiligen Fachkommissionen

### **3 Vorstand**

- Verweis auf Artikel 14 der Statuten ZLV MINT
- Rechtsverbindliche Unterschriftenregelung zu zweien: Präsident und Vizepräsident

#### **3.1 Präsidium**

- Leitet den Verein ZLV MINT gemäss den Statuten
- Fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid
- Vertritt den Verein gegenüber Dritten
- Ist verantwortlich für Vereinsadministration und Vereinskasse

#### **3.2 Vizepräsidium**

- Vertritt den Präsidenten und übernimmt im Auftrag des Vorstands besondere Aufgaben und Projekte
- Setzt die Rahmenbedingungen für die Qualitätsprüfung gemäss *Qualük*
- Leitet die überbetriebliche Kurskommission
- Ist verantwortlich für üK Subventionsabrechnung und Subventionskasse

### 3.3 Vertretung Amt für Berufsbildung (AfB)

- Gesetzliche Grundlagen: BBG / BBV vom 13. Dezember 2001 / 19. November 2003
- BBG Art. 24:
  - <sup>1</sup> Die Kantone sorgen für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung
  - <sup>2</sup> zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.
  - <sup>3</sup> Gegenstand der Aufsicht sind darüber hinaus insbesondere:
    - a. Die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;
    - b. die Qualität der schulischen Bildung;
    - c. die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;
    - d. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag;
    - e. die Einhaltung des Lehrvertrages durch die Vertragsparteien
- Gesetzliche Grundlagen: Einführungsgesetz zu den BBG vom 30. August 2001 und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen 1 - 3
- EG § 2 Zuständigkeiten - Das Amt für Berufsbildung
  - a. vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung. Es ist die zuständige Behörde gemäss eidgenössischer Berufsbildungsgesetzgebung und bearbeitet alle Aufgaben, soweit keine Behörde bestimmt ist;
  - b. trifft Massnahmen für ein quantitativ und qualitativ ausgewogenes Angebot an Ausbildungsplätzen der beruflichen Grundbildung;
  - c. koordiniert die berufsorientierten Bildungsangebote in den nach obligatorischen Bildungsbereichen.

### 3.4 Leiter Fachkommissionen

- Leitet die Tätigkeiten der Fachkommission
- Koordiniert terminlich die jährlichen Sitzungen der Fachkommission und leitet diese
- Unterstützt die Organisation der Schulung der Fachvorgesetzten bezüglich IPA (Qualifikationsverfahren)
- Stellt sicher, dass alle ZLV MINT Lehrbetriebe informiert sind über die aktuellen überbetrieblichen-Kursangebote und Termine
- Verfasst jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Vorstandes

## 4 Vereinsorganisation

### 4.1 Fachkommissionen

- Beachten in der Zusammensetzung die regionalen Gegebenheiten und berücksichtigen die Vielfalt und Struktur der Lehrbetriebe
- Die Fachlehrerschaft muss in der Fachkommission angemessen vertreten sein.
- Die überbetrieblichen Kursanbieter müssen in der Fachkommissionen angemessen vertreten sein
- Ein Vertreter des Expertenteams ist in der Fachkommissionen erwünscht
- Die Fachkommission informiert über die Qualität des Unterrichts, den Prüfungsverlauf und deren Planung
- Setzen die Rahmenlehrpläne des Bundes um
- Sind für die aktive Umsetzung der Lernortkooperation LOK (Lehrbetrieb - Berufsfachschule – Anbieter überbetriebliche Kurse) verantwortlich
- Berufen bei Bedarf Arbeitsgruppen ein
- Delegieren ein Fachkommissionsmitglied in die überbetriebliche Kurskommission
- Führen jährlich eine Informationsveranstaltung für alle Firmen der jeweiligen Berufsgattung inkl. Fachlehrerschaft und AfB Vertretung durch
- Führen ein Kurzprotokoll der Fachkommissionssitzungen zuhanden des Vorstandes

### 4.2 Vereinskasse

- Die Vereinskasse ist als eigenständige Kasse zu führen
- Die Tätigkeit der Vereinskassaführung kann durch ein Vereins- oder Vorstandsmitglied wahrgenommen werden
- Erstellt auf Anweisung des Vorstandes einen aktuellen Liquiditätsbericht
- Erstellt Jahresendbericht, Buchhaltungsabschluss, Budget
- Empfehlung des Jahres-Mitgliederbeitrages an den Vorstand
- Verbuchung der Administrationskosten überbetrieblichen Kurse
- Die jährliche unabhängige Revision der Kasse ist sicher zu stellen

## 4.3 Vereinsadministration

- Die Tätigkeit kann durch ein Vereins- oder Vorstandsmitglied wahrgenommen werden
- Ist die Ansprechstelle des Vereins
- Pflegt die Mitgliederdaten
- Organisiert die Mitgliederversammlung bzw. die alljährliche Generalversammlung (Einladung, Anmeldung, Ablauf, etc.)
- Erstellt das Protokoll anlässlich der Generalversammlung

## 5 Überbetriebliche Kurskommission

### 5.1 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), vom 13. Dezember 2002, in Kraft ab 1. Januar 2004
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), vom 19. November 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004
- Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen
- Bildungsplan zur Verordnung über die beruflichen Grundbildungen
- Wegleitung zum Qualifikationsverfahren im Kanton Zug

### 5.2 Zusammensetzung / Aufgaben überbetriebliche Kurskommission

- Je ein Mitglied der Fachkommissionen und ein AfB Vertreter
- Bildet das Qualitäts-Gremium für die überbetrieblichen Kurse und setzt sich aus Delegierten der jeweiligen Fachkommission zusammen
- Der Delegierte ist verantwortlich für das Audit der Lernorte (üK befreite Lehrbetriebe, üK-Anbieter) und erstellt Bericht zuhanden des Vorstandes. Für das Audit wird das Beurteilungsinstrument „QualüK“ verwendet. Die Lernorte werden mindestens alle drei Jahre durch ein Audit überprüft.
- Auf Empfehlung der überbetrieblichen Kurskommission können einzelne Lernorte in kürzeren zeitlichen Intervallen auditiert werden
- Für das Audit stellt der Delegierte ein entsprechendes Team zusammen, welches mindestens ein weiteres Fachkommissionsmitglied umfasst

### 5.3 Kurspflicht

- Die überbetriebliche Kurskommission überprüft die Erfüllung der Kurspflicht durch die Lehrbetriebe
- Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch (BBG Art. 23 und BBV Art. 21); vorbehalten bleibt die Anerkennung vorhandener und nachgewiesener Kompetenzen. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den überbetrieblichen Kursen teilnehmen.

## 5.4 Subventionskasse der überbetrieblichen Kurse (üK)

- Die Subventionskasse (mit Subventionen und Durchgangsvermögen) ist als eigenständige Kasse zu führen
- Die Führung der Kasse kann durch ein Vereins- oder Vorstandsmitglied vorgenommen oder an eine aussenstehende Instanz / Organisation delegiert werden
- erstellt jeweils per 31. Januar aufgrund der Daten der üK-Anbieter (Teilnehmer pro Modul) die Abrechnung der ordentlichen Subventionen bei Bund und Kanton und fordert mittels Subventionsanträge diese ein
- erstellt eine transparente, nachvollziehbare Subventionsabrechnung und informiert den Vereinsvorstand
- verteilt die erhaltenen Subventionen gemäss Vorgabe anteilmässig an die überbetriebliche Kurs-Anbieter und / oder von der Kurspflicht befreite Lehrbetriebe und legt diese zur Genehmigung dem Vorstand vor
- zahlt die zustehenden Subventionen den üK-Kurszentren aus
- Erstellt Jahresendbericht, Buchhaltungsabschluss
- jährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes über die erhaltenen und ausbezahlten Gelder gegenüber dem Kanton
- Die jährliche unabhängige Revision der Kasse ist sicher zu stellen

## 5.5 überbetriebliche Kursadministration

- Die Tätigkeit kann durch ein Vereins- oder Vorstandsmitglied wahrgenommen werden
- Das Gewerblich Industrielle Bildungszentrum (GIBZ) liefert die aktuellen Listen der Lernenden und pflegt diese im System ein
- Führt die Kurskontrolle über die üK-Teilnehmer, mahnt bei Bedarf
- informiert die üK-Anbieter und -Befreite über den aktuellen Subventionsansatz